

Das Stadtgespräch April 2015: Tipp des Monats – Pro Arbeit

Tipp des Monats April 2015

Mehrbedarf beim Arbeitslosengeld II – wer, wann, wie viel?

Mehrbedarfszuschläge sind für diejenigen Empfänger von Arbeitslosengeld II gedacht, die wegen einer besonderen Lebenssituation einen zusätzlichen Bedarf haben, der nicht über die verschiedenen Regelsätze gedeckt wird. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich nach dem persönlichen Regelsatz. Wird der maximale Regelsatz von 399,- Euro für Alleinstehende oder Alleinerziehende bezogen, fällt der Mehrbedarf höher aus als beispielsweise für Haushaltsangehörige mit einem niedrigeren Regelsatz von 360,- Euro. Sofern die Voraussetzungen für mehrere Mehrbedarfe erfüllt sind, können diese auch nebeneinander bezogen werden. Eine alleinerziehende Mutter, die schwanger ist, kann etwa zugleich den Mehrbedarf für Alleinerziehende und für Schwangere erhalten. Die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende richtet sich danach, wie viele Kinder allein erzogen werden und wie alt diese Kinder sind. Den höchsten Regelsatz von 239,40 Euro bekommen Alleinerziehende mit fünf Kindern und mehr unter 18 Jahren. Den niedrigsten Regelsatz von 47,88 Euro erhalten alleinerziehende Mütter oder Väter mit einem Kind über sieben Jahren. Auch behinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarfszuschlag beziehen. Weiterhin besteht der Anspruch auf einen Mehrbedarf, wenn aufgrund einer Krankheit eine bestimmte kostenaufwendige Diät eingehalten werden muss. Diese spezielle Ernährung muss medizinisch begründet und in Form eines Attests bestätigt sein.

Auch Lebenssituationen, in denen einzelne, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben auftreten, die nicht aus dem Regelsatz bezahlt werden können, werden unter Umständen berücksichtigt. In ihren Hinweisen zum Mehrbedarf hat die Bundesagentur für Arbeit unter anderem das Beispiel nicht verschreibungspflichtiger Heilmittel, etwa bestimmter Hautpflegemittel bei Neurodermitis, aufgeführt. Bei solchen oder ähnlichen regelmäßigen Ausgaben sollten Sie sich nicht scheuen, einen Antrag an das zuständige Jobcenter zu stellen, um Ihren Anspruch prüfen zu lassen.

Noch Fragen? Wir antworten gern:

Erwerbslosenberatungsstelle
Bahnhofsplatz 18
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 / 5947815

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

